

25. Wann ist die Ausnahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift bezüglich der durch deren Inhalt begründeten strafbaren Handlung durch besondere Umstände ausgeschlossen und der Redakteur nur wegen Fahrlässigkeit zu strafen? Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§. 20. 21.

II. Strafsenat. Art. v. 5. Februar 1884 g. R. Rep. 18/84.

I. Landgericht II Berlin.

Der Angeklagte war verantwortlicher Redakteur und Verleger der periodischen Druckschrift G.-Z., deren veröffentlichte Nummern 60 und 66 vom 29. Mai, bezw. 12. Juni 1883 in den Leitartikeln nach §. 186 St.G.B.'s strafbare Beleidigungen enthielten.

Der erste Richter hat den Angeklagten, abweichend von dem Eröffnungsbeschlusse, nicht aus §. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 als Thäter, sondern aus §. 21 a. a. O. wegen Fahrlässigkeit bestraft, indem er erwog: Es sei nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte von dem Inhalte der beiden Artikel vor deren Aufnahme in das Blatt Kenntnis gehabt, oder daß sie mit seinem Wissen und Willen aufgenommen worden sind. Der Angeklagte sei zur Zeit des Erscheinens der Artikel nicht unerheblich und zwar derartig erkrankt gewesen, daß er thatsächlich verhindert war, von dem strafbaren Inhalte der beiden Artikel vor der Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen. Sein Sohn habe während seiner Verhinderung die Redaktionsgeschäfte besorgt und habe die Artikelausschnitte aus anderen Zeitungen zum Drucke gegeben. Die Annahme der Thäterschaft des Angeklagten werde hiernach durch besondere Umstände ausgeschlossen. Der Angeklagte sei aber wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, da er während seiner Krankheit um die Redaktion der Zeitung sich nicht gekümmert, auch für eine ordnungsmäßige Vertretung nicht Sorge getragen, daher weder die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt noch Umstände nachgewiesen habe, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Revision des Staatsanwaltes wurde, soweit sie geltend machte, daß der Angeklagte als Thäter zu bestrafen sei, verworfen aus folgenden Gründen:

Auch die Revision des Staatsanwaltes erscheint insoweit nicht begründet, als sie Verletzung des §. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 durch Nichtanwendung rügt. In Erweiterung des Grundsatzes (Abs. 1 a. a. D.), daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen ist, soll nach Abs. 2 a. a. D. in solchem Falle bei periodischen Druckschriften der verantwortliche Redakteur ohne weiteren Nachweis als Thäter bestraft werden, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Da der Vorderrichter feststellt, daß der Angeklagte zur Zeit des Erscheinens der inkriminierten Artikel vom 29. Mai und 12. Juni 1883 nicht unerheblich, und zwar derartig erkrankt gewesen, daß er thatächlich verhindert war, von dem strafbaren Inhalte der beiden Artikel vor der Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu finden, daß durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft des Angeklagten für ausgeschlossen erachtet ist.

Es handelt sich hier um eine nach der maßgebenden Feststellung des Vorderrichters durch Krankheit herbeigeführte thatächliche Verhinderung des Angeklagten, von Artikeln strafbaren Inhaltes vor ihrer Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen. Bei solcher Sachlage konnte der Vorderrichter eine als Thäterschaft der Beleidigung zu qualifizierende Beziehung des Angeklagten zu den Artikeln, insbesondere den zur Beleidigung erforderlichen, von dem Gesetze bei dem verantwortlichen Redakteur sonst ohne weiteres unterstellten Dolus als vorhanden verneinen, wengleich er dem Angeklagten daraus, daß dieser während seiner Krankheit um die Redaktion der Zeitung sich nicht gekümmert und für eine ordnungsmäßige Vertretung nicht Sorge getragen hat, den Vorwurf einer nach §. 21 a. a. D. strafbaren Fahrlässigkeit macht. Daß der Angeklagte während der seinem Sohne überlassenen Geschäftsführung die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhaltes vorausgesehen hat oder nach den konkreten Verhältnissen als möglich annehmen mußte, überhaupt Umstände, welche über Fahrlässigkeit hinausreichen und einen indirekten Dolus des Angeklagten in Beziehung auf die hier in Rede

stehenden Beleidigungen anzeigen, sind von dem Vorderrichter nicht festgestellt, daher als vorhanden nicht angenommen. Hiernach kann es für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden, wenn der Vorderrichter nach Lage des Falles gegen den Angeklagten nicht den §. 20, sondern den §. 21 des Preßgesetzes zur Anwendung gebracht hat. Nur darin hat der Vorderrichter — was bei dem von dem Staatsanwalte erhobenen materiellen Angriffe in Betracht zu ziehen war — rechtlich gefehlt, daß er, obwohl er annimmt, daß der Inhalt der beiden Artikel strafbar ist, unterlassen hat, die in §§. 41. 42 St.G.B.'s vorgeschriebenen Maßnahmen der Unbrauchbarmachung zu erkennen.